

Verordnung über den Abschluss der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1954, dass Betriebspläne, Direktiven und das Muster des Kollektivvertrages des jeweiligen Wirtschaftszweiges den Inhalt der Betriebskollektivverträge bestimmen.

DOKUMENT 82
(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

Aus der Verordnung über den Neuabschluss der Betriebskollektiv Verträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1954, vom 17.12.1953:

I.

Abschluss der Betriebskollektivverträge.

§ 1

Die Betriebsleitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe werden verpflichtet, für das Jahr 1954 mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen bis zum 15. April 1954 Betriebskollektivverträge abzuschließen mit dem Ziel, die Planaufgaben des Betriebes zu erfüllen und überzuerfüllen sowie die sozialen und kulturellen Einrichtungen für die Werktätigen und deren Arbeits- und Lebensbedingungen ständig zu verbessern.

§ 2

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate oder zentralen Dienststellen haben gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften in einem Betrieb ihres Wirtschaftszweiges das Muster eines Betriebskollektivvertrages als Beispiel für alle übrigen Betriebe ihres Wirtschaftszweiges bis zum 31. Januar 1954 auszuarbeiten.

(2) Als Grundlage für den Abschluss der Musterbetriebskollektivverträge in den einzelnen Wirtschaftszweigen dient das vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Ministerium der Finanzen und Ministerium für Arbeit bestätigte zentrale Muster eines Betriebskollektivvertrages.

(3) Für die Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie gelten beim Abschluss der Betriebskollektivverträge die Musterkollektivverträge der jeweiligen Wirtschaftszweige.

§ 3

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate oder zentralen Dienststellen haben gemeinsam mit den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften eine Direktive über den Abschluss und den Inhalt der Betriebskollektivverträge auszuarbeiten und nach Bestätigung durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und das Ministeriums für Arbeit bis zum 15. Januar 1954 an alle Betriebe herauszugeben.

(2) Als Grundlage für die Ausarbeitung der Direktive für den jeweiligen Wirtschaftszweig dient die vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und vom Ministerium für Arbeit bestätigte Musterdirektive.

.....

§ 5

(1) Als Grundlage für die Ausarbeitung und den Abschluss der Betriebskollektivverträge dient der Betriebsplan, die Direktive und das Muster eines Betriebskollektivvertrages des jeweiligen Wirtschaftszweiges.

(2) Der Inhalt der Betriebskollektivverträge muss beiderseitige Verpflichtungen über die im jeweiligen Betrieb notwendigen Massnahmen